



# Gemeinde Heddesbach

## Rhein-Neckar-Kreis

### Satzung

#### der Gemeinde Heddesbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl.S. 55) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 24. September 2000 (GBl. S.582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl.S. 313 u. 327) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesbach am 11. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau (Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heddesbach) durchgeführt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 21. September 1976 außer Kraft.

Ausgefertigt, Heddesbach, den 12.12.2013

Roth, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesbach, den 12.12.2013

Roth, Bürgermeister

